

**Empfehlung 02/2-2024 vom 14.10.2024 des
Rettungsdienstausschuss Bayern**

**Alarmierungsempfehlung für
Brandmeldeanlagen, Wohnungs-
/Aufzugsöffnungen, Hausnotruf, e-
Call und sonstige Alarmierungsde-
vices**

Nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes erarbeitet der Rettungsdienstausschuss fachliche Empfehlungen. Diese dienen einem landesweit einheitlichen Vorgehen im Rettungsdienst. Empfehlungen des Rettungsdienstausschusses werden mit hoher Expertise und unter Beteiligung aller operativ am Rettungsdienst in Bayern Beteiligten beschlossen. Sie stellen daher einen allgemein anerkannten und für die Einschätzung der Qualität im Rettungsdienst maßgeblichen Standard dar. Dieser ist zugleich in der Regel Maßstab bei der Beurteilung etwaiger Haftungsfragen.

Version: 1	erstellt von: AG 2	geprüft von: Schiele	freigegeben von: RDA
Seite 1 von 6	erstellt am: 14.10.2024	umzusetzen bis: ---	gültig bis: 26.11.2027

Der Rettungsdienstauschuss Bayern beauftragte am 20.03.2024 die AG 2, Alarmierungsempfehlungen für rettungsdienstliche Einsatzmittel bei ausgelösten Brandmeldeanlagen, bei anstehenden Wohnungs-/Aufzugsöffnungen, bei auflaufendem Hausnotruf, bei eingehendem eCall und bei Eingang von Meldungen sonstiger moderner automatisierter Alarmierungsdevices zu entwickeln.

Der RDA spricht folgende **Empfehlungen** aus:

1. Alarmierungsempfehlung bei Brandmeldeanlagen-Alarmen

Eine Analyse der bayerischen Leitstellendaten aus dem Jahr 2018 ergab eine rettungsdienstliche Transportrate bei Rettungsdiensteinsätzen bei Brandmeldeanlagen-Alarmen von 0,6%. Eine Einzelauswertung einer ILS ergab eine Transportrate von lediglich 0,1 %.

Es besteht Konsens, dass ein isolierter Alarm einer Brandmeldeanlage ohne eine weitere mündliche Notrufmeldung keine Indikation für den Rettungsdienst darstellt. Bei Objekten mit besonderem Gefährdungspotential kann durch den jeweiligen ZRF eine rettungsdienstliche Sonderbeplanung erfolgen.

Ein ausgelöster Rauchwarnmelder (Akustischer Alarm) ohne weitere Wahrnehmungen stellt ebenfalls keine Indikation für den Rettungsdienst dar. Sind weitere Erkenntnisse (z. B. über Brandgeruch, Rauchentwicklung etc.) vorhanden, soll eine Alarmierung nach erarbeitetem Meldebild erfolgen.

2. Alarmierungsempfehlung bei Wohnungs-/ Aufzugsöffnungen

Wohnungsöffnungen sollten prinzipiell als RD 1 beplant werden, sofern keine weiteren Informationen über den Patientenzustand bekannt sind. Steht im Rettungsdienstbereich ein REF zur Verfügung, sollte dies bevorzugt alarmiert werden (RD REF 2).

Version: 1	erstellt von: AG 2	geprüft von: Schiele	freigegeben von: RDA
Seite 2 von 6	erstellt am: 14.10.2024	umzusetzen bis: ---	gültig bis: 26.11.2027

Bei Aufzugsöffnungen besteht im Regelfall ein Sprechkontakt zwischen dem Aufzugsbetreiber und der Aufzugskabine, was im Regelfall ein genaues Lagebild ermöglicht. Prinzipiell sollen deswegen Aufzugsöffnungen ohne Rettungsdienst geplant werden, solange keine Informationen über einen medizinischen Notfall vorliegen.

3. Alarmierungsempfehlung bei Hausnotruf-Alarmen

Entsprechend dem IMS zum Hausnotruf stellt ein **ausgelöster Hausnotruf, egal ob ein aktiver oder passiver Alarm, primär keine Indikation für den Rettungsdienst dar**. Erst nach Abklärung durch den Hausnotrufbetreiber oder anderen Personen vor Ort wird bei einem medizinischen Notfall der Rettungsdienst je nach erarbeitetem Meldebild alarmiert.

Sollte als absolute Ausnahme eine Abklärung durch den Hausnotrufbetreiber oder Bezugspersonen vor Ort nicht in adäquater Zeit möglich sein, kann in dieser Situation der Rettungsdienst alarmiert werden. Wo vorhanden, sollte in diesen Fällen ein REF zu Einsatz kommen (RD REF 2), alternativ ein RD 1 disponiert werden.

4. Alarmierungsempfehlung bei eCall -Alarmen

Bayernweit erfolgt die rettungsdienstliche Alarmierung bei eCall – Notrufen derzeit sehr uneinheitlich. Besteht im Rahmen des Alarms Sprechkontakt mit beteiligten Personen vor Ort, erfolgt die rettungsdienstliche Alarmierung bei Bedarf anhand des erarbeiteten Meldebildes. Ebenso soll verfahren werden, wenn weitere Notrufmeldungen bei der ILS eingehen.

Besteht dieser Sprechkontakt nicht, und erreichen die ILS keine weiteren Notrufmeldungen, **empfiehlt die AG die Alarmierung eines RTWs (RD 1)**.

Version: 1	erstellt von: AG 2	geprüft von: Schiele	freigegeben von: RDA
Seite 3 von 6	erstellt am: 14.10.2024	umzusetzen bis: ---	gültig bis: 26.11.2027

5. Alarmierungsempfehlung bei Notrufen über sonstige moderne automatisierte Alarmierungsdevices

Um gesichert einen Notruf an die ILS zu übermitteln, stehen nur 3 Wege zur Verfügung:

- Anruf in der Leitstelle
- Alarmfaxe für Gehörlose
- NORA-App

Bei allen weiteren Übertragungsmöglichkeiten (eMail etc.) kann die zeitnahe Entgegennahme in der ILS nicht gewährleistet werden. Weitere Apps lösen z. B. über Handys oder Smartwatches automatisiert einen Notruf aus, wenn ein Sturzereignis detektiert wurde.

Prinzipiell gilt für alle Notrufe dieser Art, dass je nach Meldebild alarmiert werden soll, sofern ein Kontakt mit dem Patienten oder Personen vor Ort hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, **soll ein RD 1, oder - sofern verfügbar – ein REF (RD REF 2) disponiert werden.**

Version: 1	erstellt von: AG 2	geprüft von: Schiele	freigegeben von: RDA
Seite 4 von 6	erstellt am: 14.10.2024	umzusetzen bis: ---	gültig bis: 26.11.2027

Umsetzung und Gültigkeit der Empfehlung:

Umsetzungs- und Gültigkeitsdatum

Die Umsetzung kann direkt nach Beschluss erfolgen, mit einer Gültigkeit von 3 Jahren.

Prozessschritte und Durchdringungsgrad

Information der Zweckverbände, der integrierten Leitstellen sowie der ÄLRD und Umsetzung in der Alarmierungsplanung.

Kalkulierter Aufwand im Rahmen der Umsetzung:

Zum Sach-, Personal- und Schulungsaufwand werden folgende Einschätzungen gegeben:

Erstbeschaffung/-einführung

- **Sachkostenaufwand:**

Es entstehen keine Sachkosten.

- **Personalkostenaufwand:**

Es entstehen keine Personalkosten

- **Kosten Schulungsaufwand:**

Es entstehen keine Schulungskosten.

- **Sonstige Kosten/Aufwand:**

Es entstehen keine sonstigen Kosten/Aufwand.

Version: 1	erstellt von: AG 2	geprüft von: Schiele	freigegeben von: RDA
Seite 5 von 6	erstellt am: 14.10.2024	umzusetzen bis: ---	gültig bis: 26.11.2027

Laufender Betrieb:

- **Sachkostenaufwand:**

Es entstehen keine Sachkosten.

- **Personalkostenaufwand:**

Es entstehen keine Personalkosten.

- **Kosten Schulungsaufwand:**

Es entstehen keine Sachkosten für Schulungen im laufenden Betrieb.

- **Sonstige Kosten/Aufwand:**

Es entstehen keine sonstigen Kosten/Aufwand.

Version: 1	erstellt von: AG 2	geprüft von: Schiele	freigegeben von: RDA
Seite 6 von 6	erstellt am: 14.10.2024	umzusetzen bis: ---	gültig bis: 26.11.2027